

# Merkblatt



## über die Gebäude-Feuer-/Sturm- und Hagelversicherung (GBV) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. Stand: 01.01.2014

**Teilnahmeberechtigte:** Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

**Versicherer:** Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

**Versicherungsnehmer:** Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

### 1. FEUER- UND STURMVERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)

Zum **Wiederbeschaffungswert** -nachstehend **Neuwert** genannt- versichert sind:

- 1.1. die behördlich genehmigte oder gesetzlich zulässige Laube (außer Pergolen) inklusive Fundament und fest verbundenem, überdachtem Freisitz sowie zulässigen Anbauten auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz - nachstehend versichertes Gebäude genannt -, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen;
- 1.2. Schäden durch Überspannung infolge Blitz bis 10 % der Versicherungssumme ohne Selbstbeteiligung;
- 1.3. Sturm- und Hagelschäden an außen an der Laube angebrachten genehmigten Gebäudebestandteilen (Überdachungen und Vordächer) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu 500,00 € je Versicherungsfall;
- 1.4. Notwendige Aufräumungs- und Abbruchkosten zusätzlich bis zur Höhe der Versicherungssumme;
- 1.5. genehmigte, frei stehende Nebengebäude, sofern sie im Rahmen der Höherversicherung gemäß Punkt 3. versichert werden.

### 2. GRUNDVERSICHERUNG

- 2.1. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- 2.2. Jahresbeitrag für die Grundversicherung: .....10,00 €\*  
2.3. Versicherungssummen:  
Feuer, Sturm und Hagel .....5.000,00 €

### 3. HÖHERVERSICHERUNG

Für den Fall, dass das versicherte Gebäude einen höheren Neuwert als die Grundversicherungssumme hat, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Genehmigte, frei stehende Nebengebäude sind nur versichert, wenn mindestens in Höhe ihres Neuwertes eine Höherversicherung abgeschlossen ist. Die Gesamtversicherungssumme muss dem Neuwert von versichertem Gebäude und Nebengebäuden entsprechen, damit keine Unterversicherung besteht. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung prozentual berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt.

Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:  
Feuer, Sturm und Hagel .....1,00 €\*  
.....

### 4. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:  
genehmigte, frei stehende Nebengebäude in der Grundversicherung; Glasgewächshäuser; Pergolen; Textil- und Außenbeläge; Folien, Wind- und Sichtschutzwände; Solar-, Sat- und Antennenanlagen.

### 5. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 5.1. Ersetzt wird im Schadenfall der Wiederbeschaffungswert (Neuwert) bis zur versicherten Summe. Wenn die Grundversicherung für das versicherte Gebäude in Höhe von 5.000,00 € für die Deckung nicht ausreicht, ist eine Höherversicherung (siehe Punkt 3.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des durch Feuer-, Sturm- oder Hagelschaden entstandenen Schuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme (Zeitwert) vor dem Wiederaufbau des versicherten Gebäudes gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten des versicherten Gebäudes durch Vorlage prüffähiger Originalrechnungen - nachstehend Originalrechnungen genannt - zu belegen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Für alle Schäden gilt: **Nach Kostenvoranschlägen wird grundsätzlich nicht reguliert.** Bei Teilschäden werden ohne Vorlage von Originalrechnungen zunächst Schätzungsbeträge (Zeitwert) ersetzt. Reparaturen sollten nach Möglichkeit in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material sowie ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 10,00 €/Std.). Wird nicht innerhalb von 3 Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, verjährt der Regulierungsanspruch.
- 5.2. **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass die wieder errichteten Gebäude neu versichert werden müssen.**

### 6. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENSFALLS ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer und Explosion ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Brandschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: prüffähige Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege und Fotos vom Ausmaß des Schadens). Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist vom Vereinsvorstand oder dem zuständigen Stadtverband bestätigt unverzüglich einzureichen an:

**KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen**  
Steiermarkstr. 41, 81241 München  
Telefon: (0 89) 56 82 25 40 · Telefax: (0 89) 56 82 25 41  
E-Mail: [Petra.Gotsell@basler.de](mailto:Petra.Gotsell@basler.de)

\* Bruttojahresbeitrag und Gebühr